

## **8.8. SchülerTicket**

### **8.8.1 Fakultativmodell**

#### **8.8.1.1 Allgemeines**

1. Die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) bietet allen SchülerInnen der weiterführenden Schulen, des Vollzeit-Berufskollegs sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an. Die Ausgabe und die Abrechnung des SchülerTickets sind zwischen dem Schulträger sowie einem VGWS-Partnerunternehmen zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen.

Zur Nutzung des SchülerTickets berechtigt sind Schüler/innen der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(SchulG NRW) aufgeführten weiterführenden Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SchfKoVO NRW) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht und an denen das SchülerTicket eingeführt wurde.

2. Das SchülerTicket berechtigt – im Rahmen der vorliegenden Tarifbestimmungen – zur Benutzung aller Busse und Bahnen gem. Anlage 8.1 (Westfalen-Süd Binnennetz).
3. Schüler/innen von Schulen, für welche die Schule/der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VGWS-Partnerunternehmen über ein SchülerTicket abgeschlossen hat, sind nicht zum Bezug von vom Schulträger für alle Monate eines Schuljahres zusammenhängend ausgegebenen SchulwegMonatsTickets, berechtigt.

### 8.8.1.2 Berechtigte

SchülerTickets können alle Schüler/innen einer teilnehmenden weiterführenden Schule für die Dauer der Schulpflicht gemäß § 37 SchulG NRW nach Maßgabe der Abonnement-Bestimmungen (Anlage 2 des WestfalenTarifs) erwerben. Nichtschulpflichtige Schüler müssen zum Erwerb die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt nachweisen. Die Berechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Schulträger am Anfang eines Schuljahres das SchülerTicket für die Schüler/innen bestellt. Die Berechtigung zu einem SchülerTicket endet am Ende eines Schuljahres, an dem die schulische Ausbildung an einer teilnehmenden Schule beendet ist.

### 8.8.1.3 Ausnahmen

Nachstehende Schüler/innen erhalten kein SchülerTicket

1. Schwerbehinderte Schüler/innen mit Freifahrberechtigung im ÖPNV,
2. Schülerinnen im Mutterschutz,
3. Austauschschüler/innen mit Verweildauer unter einem Schuljahr,
4. Schüler/innen, die länger als 3 Monate krank sind,

### 8.8.1.4 Geltungsbereich

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Binnennetzes Westfalen-Süd gemäß Anlage 8.1. Es gilt für schulische und für freizeithliche Zwecke. Fahrten im Transit mit Start und Ziel im Binnennetz gemäß Anlage 8.1 werden anerkannt.

### 8.8.1.5 Geltungsdauer

SchülerTickets sind für die Dauer eines Schuljahres erhältlich. Sie gelten für das entsprechende Schuljahr ohne zeitliche Einschränkungen. Wenn das SchülerTicket nicht gekündigt wird, verlängert es sich um ein weiteres Schuljahr. Die Einführung an einer weiterführenden Schule gem. Ziffer 1.1 Absatz 2 kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. Bei vorzeitig ausscheidenden Schüler/innen, welche die Schule verlassen und keine andere Schule im Westfalen-Süd Binnennetz besuchen, ist das SchülerTicket umgehend zurückzugeben.

### 8.8.1.6 Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden Schüler, jede Schülerin in Form eines nach den Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd ausgestellten ZeitTickets ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Ab dem 5.Schuljahr ist der Inhaber verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des SchülerTickets durch Vorlage eines Lichtbildausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Dies kann durch einen amtlichen Ausweis wie z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein geschehen. Bei Schülern kann dies neben einem Personalausweis oder Kinderausweis, auch ein nichtamtliches Dokument wie z. B. ein Schülerschein oder ein Vereinsausweis sein, aus dem die Identität des Inhabers hervorgeht.

SchülerTickets sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung.

### 8.8.1.7 Fahrpreise

Freifahrt- und Teilfreifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) 1)

- 1. Kind \*): maximal 12,00 Euro
- 2. Geschwisterkind \*) maximal 6,00 Euro ab 3. Geschwisterkind \*): 0,00 Euro
- Schüler/innen mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gem. Bundessozialhilfegesetz SGB XII \*): 0,00 Euro
- Nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gem. § 42 PBefG / 1)
- Schüler/innen im Schülerspezialverkehr gem. Freistellungs-Verordnung 1)
- Freifahrt- und teilfreifahrtberechtigte Schüler/innen: maximal 6,00 bzw. 12,00 Euro 1)

Nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen: 1)

*\*) Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Westfalen-Süd Binnennetz gem. Anlage 8a, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.*

*1) Für die gem. SchfkVO NRW anspruchsberechtigten Schüler/innen wird der Fahrpreis je Monat (Eigenanteil) durch den Schulträger bestimmt.*

Die Zusatzbezeichnung „maximal“ besagt, dass der jeweils zuständige Schulträger nach Maßgabe der SchfkVO NRW einen Eigenanteil von bis zu 6,00 bzw. 12,00 Euro je Beförderungsmonat festsetzen kann.

Volljährige gem. SchfkVO NRW anspruchsberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich den vom jeweiligen Schulträger festgesetzten Eigenanteil und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

### 8.8.1.8 Abonnementbestimmungen

#### 1. Fristgemäße Abbuchung

1.1 Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgt, ist das Partnerunternehmen berechtigt, den Abonnementsvertrag fristlos zu kündigen. Die Wertmarken verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgleicht. Die ungültigen Wertmarken sind unverzüglich dem Partnerunternehmen zurückzugeben. Zu zahlen ist dann für den zurückgelegten Abo-Zeitraum der Unterschied zwischen Abo-Preis und dem Einzelbezugspreis des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf. Fällt der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementspreis. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn das Abonnement mindestens ein Jahr bestanden hat oder der Abonnent verstorben ist.

1.2 Für jede schriftliche Zahlungserinnerung kann das Partnerunternehmen ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 8.14 erheben.

1.3 Zusätzlich entstandene Gebühren des Zahlungsverkehrs sind vom Abonnenten zu übernehmen.

#### 2. Erstattungen

2.1 Eine Erstattung von Fahrgeld für Nichtausnutzung der MonatsTickets im Abonnement ist nur möglich, wenn der Abonnent durch Vorlage der MonatsTickets und eines ärztlichen Attestes oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachweist, dass er infolge einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit für mindestens

15 Tage an der Nutzung gehindert war. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für die MonatsTickets im Abonnement entrichteten Entgelts 1/30 abgezogen.

### 8.8.1.9 Weitere Bestimmungen

1. SchülerTickets werden auf die Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.
2. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.
3. Das VGWS-Partnerunternehmen ist zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn
  - a) für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrt-Regelung nach der derzeit geltenden SchfKoVO NRW zu erbringen hätte,
  - b) das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG gewährt und
  - c) die Schüler/innen der betreffenden weiterführenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 PBefG.

## 8.8.2 Solidarmodell

### 8.8.2.1 Allgemeines

1. Die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) bietet allen Schüler/innen der Grundschulen, weiterführenden Schulen und der Vollzeit-Berufskollegs sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket als JahresTicket an.

Die Ausgabe und die Abrechnung des SchülerTickets sind zwischen dem Schulträger sowie einem VGWS-Partnerunternehmen zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen.

Zur Nutzung des SchülerTickets berechtigt sind Schüler/innen der Grundschulen, weiterführenden Schulen und der Vollzeit-Berufskollegs, die im Binnennetz gem. Anlage 8.1 ihren Erstwohnsitz haben und deren Schule im Binnennetz gem. Anlage 8.1 liegt. 100 % der Schülerschaft an einer Schule erhalten ein SchülerTicket.

2. Das SchülerTicket berechtigt – im Rahmen der vorliegenden Tarifbestimmungen – zur Benutzung aller Busse und Bahnen im Binnennetz gemäß Anlage 8.1.
3. Schüler/innen von Schulen, die ihren Erstwohnsitz im Binnennetz haben und für welche die Schule/der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VGWS-Partnerunternehmen über ein SchülerTicket abgeschlossen hat, sind nicht zum Bezug von vom Schulträger für alle Monate eines Schuljahres zusammenhängend ausgegebenen SchulwegMonatsTickets berechtigt.

### 8.8.2.2 Berechtigte

SchülerTickets als JahresTickets können alle Schüler/innen einer teilnehmenden Schule für die Dauer der Schulpflicht gemäß § 37 SchulG NRW nach Maßgabe der Tarifbestimmungen erwerben. Nichtschulpflichtige Schüler müssen zum Erwerb die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt nachweisen. Die Berechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Schulträger am Anfang eines Schuljahres das SchülerTicket für die Schüler/innen bestellt. Die Berechtigung zu einem SchülerTicket endet am Ende eines Schuljahres, an dem die schulische Ausbildung an einer teilnehmenden Schule beendet ist. Für Abschlussjahrgänge endet die Gültigkeit des SchülerTickets in den beiden Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein mit dem Ende der jeweiligen NRW-Sommerferien.

### 8.8.2.3 Ausnahmen

Nachstehende Schüler/innen fallen nicht unter die 100 %-Klausel; diese Schüler/innen erhalten auch kein SchülerTicket:

1. Schwerbehinderte Schüler/innen mit Freifahrberechtigung im ÖPNV;
2. Schülerinnen im Mutterschutz;
3. Austauschschüler/innen mit Verweildauer unter einem Schuljahr;
4. Schüler/innen, die länger als 3 Monate krank sind;
5. Beurlaubte Schüler/innen;
6. Schüler/innen, deren Erstwohnsitz außerhalb der beiden Kreise Siegen-Wittgenstein oder Olpe liegt.

#### **8.8.2.4 Geltungsbereich**

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Binnennetzes Westfalen-Süd gemäß Anlage 8.1. Es gilt für schulische und für freizeitleiche Zwecke. Fahrten im Transit mit Start und Ziel im Binnennetz gemäß Anlage 8.1 werden anerkannt.

#### **8.8.2.5 Geltungsdauer**

SchülerTickets werden für die Dauer eines Schuljahres (12 Monate) als JahresTicket ausgegeben. Sie gelten für das entsprechende Schuljahr ohne zeitliche Einschränkungen. Wenn der Vertrag zum SchülerTicket nicht rechtzeitig gekündigt wird, verlängert er sich um ein weiteres Schuljahr. Eine unterjährige Rückgabe des SchülerTickets ist nur möglich bei Wegzug der Schüler außerhalb der Kreisgebiete Siegen-Wittgenstein bzw. Olpe. In einem solchen Fall ist das SchülerTicket umgehend zurückzugeben.

#### **8.8.2.6 Ausgabe von SchülerTickets**

Das SchülerTicket wird für jeden/jede Schüler/in in Form eines nach den Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs des Teilraums Westfalen-Süd ausgestellten ZeitTickets ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Ab dem 5. Schuljahr ist der Inhaber verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des SchülerTickets durch Vorlage eines Lichtbildausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Dies kann durch einen amtlichen Ausweis wie z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein geschehen. Bei Schülern kann dies neben einem Personalausweis oder Kinderausweis, auch ein nichtamtliches Dokument wie z. B. ein Schülerschein oder ein Vereinsausweis sein, aus dem die Identität des Inhabers hervorgeht.

SchülerTickets sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung.

#### **8.8.2.7 Fahrpreise**

Freifahrt- und Teilfreifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) 1)

- 1. Kind \*): maximal 12,00 Euro
- 2. Geschwisterkind \*) maximal 6,00 Euro ab 3. Geschwisterkind \*): 0,00 Euro
- Schüler/innen mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gem. Bundessozialhilfegesetz SGB XII \*): 0,00 Euro

Nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gem. § 42 PBefG / 1)

Schüler/innen im Schülerspezialverkehr gem. Freistellungs-Verordnung 1)

Freifahrt- und teilfreifahrtberechtigte Schüler/innen: maximal 6,00 bzw. 12,00 Euro 1)

Nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen: 1)

*\*) Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Westfalen-Süd Binnennetz gemäß Anlage 8a, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.*

*1) Für die gem. SchfkVO NRW anspruchsberechtigten Schüler/innen wird der Fahrpreis je Monat (Eigenanteil) durch den Schulträger bestimmt.*

Die Zusatzbezeichnung „maximal“ besagt, dass der jeweils zuständige Schulträger nach Maßgabe der SchfkVO NRW einen Eigenanteil von bis zu 6,00 bzw. 12,00 Euro je Beförderungsmonat festsetzen kann.

Volljährige gemäß SchfkVO NRW anspruchsberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich den vom jeweiligen Schulträger festgesetzten Eigenanteil und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

### 8.8.2.8 **Finanzielle Abwicklung**

1. Fristgemäße Zahlung
  - 1.1 Die finanzielle Abwicklung der durch die Einführung des SchülerTickets im Solidarmodell entstandenen Forderungen bezüglich der Eigenanteile der freifahrt- und teilfreifahrtberechtigten sowie der Tickets der nichtfreifahrtberechtigten erfolgt durch eine vertragliche Regelung der VGWS-Partnerunternehmen mit dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS).
2. Erstattungen
  - 2.1 Eine Erstattung von Fahrgeld für Nichtausnutzung der SchülerTickets ist nur möglich, wenn durch Vorlage des SchülerTickets und eines ärztlichen Attestes oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen wird, dass infolge einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit für mindestens 15 Tage eine Nutzung nicht möglich war. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für die SchülerTickets entrichteten Entgelts 1/30 abgezogen.
  - 2.2 Eine vorzeitige Abrechnung der Abschlussjahrgänge vor dem Ende der jeweiligen Sommerferien ist ausgeschlossen.

### 8.8.2.9 **Weitere Bestimmungen**

1. SchülerTickets werden auf die Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.
2. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.
3. Das VGWS-Partnerunternehmen ist zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn
  - a) für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrt-Regelung nach der derzeit geltenden SchfKoVO NRW zu erbringen hätte,
  - b) das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt,
  - c) der Kreis Siegen-Wittgenstein bzw. Olpe die Fahrgelderlöse für die nichtfreifahrtberechtigten und die Eigenanteile für die Freifahrt- bzw. Teilfreifahrtberechtigten garantiert und
  - d) die Schüler/innen der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 PBefG.